11. Überwachung

[1]Die Bewilligungsbehörden führen detaillierte Aufzeichnungen, um feststellen zu können, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. [2]Diese sind von der Bewilligungsbehörde ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe 10 Jahre lang aufzubewahren.

[3]Die Aufbewahrungspflichten des Zuwendungsempfängers bleiben davon unberührt.